

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 2. Oktober 2026

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015,
LGBL 2016 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 3 Bst. b

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

- b) über besondere Qualifikationen im Bereich der Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen verfügt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 50/2026 und 97/2026

Art. 51 Abs. 4

4) Für die Geheimhaltungspflicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 36 entsprechend. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht, in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und sämtliche von dieser verwalteten Investmentunternehmen alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

Überschriften vor Art. 53

VIII. Haftung und Differenzeinwand

A. Haftung

Überschrift vor Art. 56a

B. Differenzeinwand

Art. 56a

Grundsatz

Der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ist bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 4 bis 10 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, die unter einem Rahmenvertrag geschlossen worden sind, unzulässig.

Art. 62 Abs. 1 Bst. h^{bis}

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

h^{bis}) den Geschäftsabwickler nach Art. 39 Abs. 1 oder den Liquidator nach Art. 41 abberufen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2026 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.